

**Dorfkorporation
Wolfertswil**

Korporationsordnung

Korporationsordnung der Dorfkorporation Wolfertswil

vom 30. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

folgende Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Wolfertswil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Dorfkorporation Wolfertswil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes.³

Organisationsform

Art. 3

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. August 2012; in Vollzug ab 01. Januar 2013

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

Aufgaben	<p>Art. 5</p> <p>Die Aufgaben der Dorfkorporation sind:</p> <p>a) Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und Bereitstellung von Löschwasser sowie Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen</p> <p>b) Stromversorgung mit Strassenbeleuchtung</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.</p>
Gebiet	<p>Art. 6</p> <p>Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.</p>

II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<p>Art. 7</p> <p>Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.</p> <p>Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 8</p> <p>Stimmberechtigt sind:</p> <p>a) Schweizerbürgerinnen und –bürger, die im Korporationsgebiet Wohnsitz haben und in der politischen Gemeinde Degersheim das Stimmrecht besitzen.</p> <p>b) Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Korporationsgebiet Wohnsitz haben und Grundeigentum besitzen.</p> <p>c) juristische Personen, welche Grundeigentum im Korporationsgebiet besitzen, mit einer stimmfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, als Vertreter.*</p> <p>d) Grundeigentümer, die im Korporationsgebiet über Grundeigentum verfügen, aber keinen Wohnsitz im Korporationsgebiet haben (Erbengemeinschaften, Ferienhausbesitzer, etc.) mit einer stimmfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, als Vertreter.*</p> <p>* die Vertreter sind zwecks Ausstellung eines Stimmausweises und für die Zustellung der Versammlungsunterlagen vorgängig (sechs Wochen) der Korporation bekanntzugeben.</p>

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen

Wahlen
a) an der
Bürgerversammlung

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl⁴

Art. 12

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 13**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 14**
Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
- Orientierungsversammlung **Art. 15**
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 16**
Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Stimmberechtigtenzahl bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.
- Eventualantrag **Art. 17**
Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 18**
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 19**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ sGS 125.1

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Stimmberechtigtenzahl bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt sechs Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁶ sGS 125.1

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnerkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 35**

Die Korporationsordnung vom 08. April 2005 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 20. September 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Aktuar und Vizepräsident des
Verwaltungsrates:

Martin Federer

Stefan Bernhart

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 30. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 21. August 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1: Umgrenzungsplan der Dorfkorporation Wolfertswil

Anhang 2: Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates der Dorfkorporation Wolfertswil

Anhang 2: Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates der Dorfkorporation Wolfertswil

Beträge in Schweizer Franken, gültig ab 01. Januar 2013

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁸
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁹ :	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall

⁸ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.